

Entscheidende Behörde

Unabhängiger Bundesasylsenat

Entscheidungsdatum

23.10.2007

Geschäftszahl

253.607/0/9E-VII/19/04

Spruch

BESCHEID

SPRUCH

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Dr. Christine AMANN gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 38 Abs. 1 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 idF BGBl. I Nr. 101/2003 (AsylG), entschieden:

Die Berufung des N. N. vom 5.10.2004 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 2.9.2004, Zahl: 04 15.036-EAST Ost, wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Spruch des erstinstanzlichen Bescheides zu lauten hat wie folgt:

I. Der Asylantrag von N. N. vom 23.7.2004 wird gemäß § 7 AsylG idF BGBl. I Nr. 101/2003 abgewiesen.

II. Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG idF BGBl. I Nr. 101/2003 iVm § 50 FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, wird festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung von N. N. nach Nigeria zulässig ist.

III. Gemäß § 8 Abs. 2 AsylG idF BGBl. I Nr. 101/2003 wird N. N. aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Nigeria ausgewiesen.

Text

BEGRÜNDUNG

Der Berufungswerber, ein nigerianischer Staatsangehöriger, reiste am 23.7.2004 legal in das Bundesgebiet ein und beantragte am selben Tag die Gewährung von Asyl. Am 29.7.2004 und am 3.8.2004 fanden (im Beisein eines Rechtsberaters) seine niederschriftlichen Einvernahmen vor dem Bundesasylamt statt.

Mit Bescheid vom 2.9.2004, Zahl: 04 15.036-EAST Ost, wies das Bundesasylamt seinen Asylantrag gemäß § 7 AsylG (= Spruchteil I.) ab und erklärte gemäß § 8 Abs. 1 AsylG die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Berufungswerbers nach Nigeria für zulässig (= Spruchteil II.); gleichzeitig verfügte das Bundesasylamt gemäß § 8 Abs. 2 AsylG die Ausweisung des Berufungswerbers "aus dem österreichischen Bundesgebiet" (= Spruchteil III.). Gegen diesen Bescheid erhob der Berufungswerber am 5.10.2004 fristgerecht eine Berufung.

Bei der ersten Einvernahme am 29.7.2004 gab der Berufungswerber zu seinen Fluchtgründen im Wesentlichen Folgendes an:

Nach dem Tod seines Adoptivvaters wäre kein Geld mehr da gewesen und hätte er die Schule verlassen müssen und auch seine Adoptivmutter hätte Gelegenheitsarbeiten verrichten müssen. Nachdem er längere Zeit für diesen reichen Mann gearbeitet hätte, hätte er ihn um Kleidung und Hilfe gebeten. Dieser hätte gesagt, dass er einen Bruder in Griechenland hätte, der mit einer weißen Frau verheiratet wäre und dort mehrere Bekleidungsgeschäfte habe. Die Schwester der Ehefrau seines Bruders würde in der griechischen Botschaft in Lagos arbeiten und könnte er über diese ein Visum organisieren, was dieser auch getan hätte. Am Flughafen in Lagos hätte er die Orientierung verloren und hätte sich an einen vorbeikommenden Weißen gewandt, der ihm zum Gate geholfen

hätte. Dieser Mann hätte ihm auch gesagt, dass er bei ihm wohnen könnte. Er wäre ursprünglich aus Nigeria ausgereist, um in Griechenland für den Bruder seines Gönners zu arbeiten.

Bei seiner zweiten Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 3.8.2004 gab der Berufungswerber an, dass er keine weiteren Aussagen zur niederschriftlichen Einvernahme vom 29.7.2004 mehr zu machen habe.

Das Bundesasylamt stellte im o.a. Bescheid vom 2.9.2004 zunächst Folgendes fest:

Der Antragsteller sei nigerianischer Staatsangehöriger und würde aus Lagos stammen. Der Antragsteller hätte keine Dokumente vorlegen können, die seine Angaben bestätigt hätten. Der Antragsteller sei per Flugzeug in Österreich eingereist. Der Antragsteller hätte keine Fluchtgründe vorgebracht. Der Antragsteller hätte nach Griechenland reisen wollen, um dort zu arbeiten.

Nach umfassenden Länderfeststellungen zu Nigeria (S 5-7) hielt das Bundesasylamt im o.a. Bescheid zum Vorbringen des Antragstellers fest, dass mangels Asylrelevanz auf die Glaubwürdigkeit nicht eingegangen werde, sondern dass der behauptete Sachverhalt somit einer rechtlichen Überprüfung im Sinne des Bundesgesetzes unterzogen werde.

Bei der rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes führte das Bundesasylamt im o.a. Bescheid zu § 7 AsylG insbesondere aus:

Das Asylrecht würde Personen nur schützen, gegen die mit staatlichen Maßnahmen von erheblicher Intensität in Verfolgungsabsicht vorgegangen werden würde. Der Antragsteller hätte bei der niederschriftlichen Befragung ausdrücklich ausgeführt, dass er sein Heimatland ausschließlich wegen wirtschaftlichen Gründen verlassen hätte, nämlich um nach Griechenland zu reisen, um dort beim Bruder seines nigerianischen Arbeitgebers zu arbeiten. Verfolgungsmaßnahmen hätte er nicht dargetan. Das Bundesasylamt würde nach eingehender rechtlicher Würdigung im Zusammenhalt mit der oben beschriebenen Beweiswürdigung zur Ansicht kommen, dass dem Antragsteller im Heimatland keinerlei Verfolgung iSd GFK drohen würde und sein Asylantrag aus diesem Grund abzuweisen gewesen wäre.

In Bezug auf die Entscheidung gemäß § 8 Abs. 1 AsylG (= Spruchteil II.) verwies das Bundesasylamt hinsichtlich § 57 Abs. 2 FrG auf seine Ausführungen zu § 7 AsylG und führte weiters aus, dass dem Antragsteller nach seinen Angaben keine Verfolgungen drohen würden, wodurch nichts gegen eine Abschiebung dorthin spreche.

In Bezug auf die Entscheidung gemäß § 8 Abs. 2 AsylG (= Spruchteil III.) führte das Bundesasylamt aus, dass der Antragsteller weder einen familiären noch einen sozialen Bezug zu Österreich habe und läge kein Familienbezug (Kernfamilie) zu einem dauernd aufenthaltsberechtigten Fremden in Österreich vor. Die Ausweisung stelle daher keinen Eingriff in Art. 8 EMRK dar.

Gegen o.a. Bescheid erhob der Berufungswerber fristgerecht eine Berufung, in welcher er sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholte und anführte, dass seine Adoptivmutter ihn wie einen Sklaven gehalten hätte und er deshalb geflohen wäre.

Er stelle daher folgende Anträge:

- 1.) ihm allenfalls nach Verfahrensergänzung in Österreich Asyl gemäß § 7 AsylG zu gewähren;
- 2.) allenfalls nach Verfahrensergänzung festzustellen, dass seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung gemäß § 8 AsylG nach Nigeria unzulässig sei;
- 3.) Spruchpunkt III. ersatzlos zu beheben.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Berufungswerber

mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien wegen § 27 Abs. 1 und 2/2 (1. Fall) SMG, § 15 und § 27 Abs. 1 und 2/2 (1.Fall), § 27/1 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten, davon 5 Monate bedingt, verurteilt wurde; das Urteil ist seit 00.00.2005 rechtskräftig; zum Urteil des Landesgerichts für Strafsachen, wurde die Probezeit auf insgesamt 5 Jahre verlängert;

mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien wegen § 27 Abs. 1 (6. Fall) und Abs 2/2 (1. Fall) § 27 Abs. 1 (1.2. Fall) und Abs. 2/2 (2.Fall) und § 27/1 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt wurde; das Urteil ist seit 00.00.2005 rechtskräftig; zum Urteil des Landesgerichts für Strafsachen wurde die Probezeit auf insgesamt 5 Jahre verlängert; mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien wegen § 27 Abs 1 und 2/2 (1. Fall), § 27/1 (1.2. Fall) SMG zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten verurteilt wurde; das Urteil ist seit 00.00.2007 rechtskräftig.

Seitens des Unabhängigen Bundesasylsenates wurde gegen den Berufungswerber gemäß § 27 Abs. 2 und 3 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 100/2005 ein Ausweisungsverfahren eingeleitet und begründend hierzu ausgeführt, dass der Berufungswerber die in § 27 Abs. 3 Z 1 AsylG 2005 geforderten Voraussetzungen (besonderes öffentliches Interesse an einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens) erfüllen würde, da er wegen drei von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Vorsatztaten zu Freiheitsstrafen - wie oben angeführt - bereits rechtskräftig verurteilt worden sei (= Aktenvermerk vom 11.10.2007, Zahl: 253.607/0/8Z-VII/19/07).

1. Der Unabhängige Bundesasylsenat hat durch das zuständige Mitglied nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung über die gegenständliche Berufung folgende Erwägungen getroffen:

1.1. Das Bundesasylamt führte mit dem Berufungswerber zwei ausführliche Befragungen durch. Der aufgrund dieser ausführlichen Befragungen festgestellte Sachverhalt, dessen Beweiswürdigung und ausführliche Länderfeststellungen zu Nigeria finden ihren Niederschlag im angefochtenen Bescheid. Da die vom Bundesasylamt herangezogenen Länderberichte auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängiger Quellen beruhen und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche darbieten, besteht kein Anlass, an der Richtigkeit der getroffenen Länderfeststellungen des Bundesasylamtes zu zweifeln. Festzustellen ist, dass die nach ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren getroffenen Sachverhaltsfeststellungen des Bundesasylamtes zur Gänze der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

Der Berufungswerber wiederholte in seiner Berufung sein erstinstanzliches Vorbringen und brachte vor, dass seine Adoptivmutter ihn wie einen Sklaven gehalten hätte. Er stellte keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat.

Gemäß Art. II Abs. 2 Z 43a EGVG hat der Unabhängige Bundesasylsenat § 67d AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt erscheint. Abgesehen davon, dass der Berufungswerber gar keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Unabhängigen Bundesasylsenat unterbleiben, da der maßgebliche Sachverhalt im Verfahren vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat im Sinne dieser Bestimmung dann nicht als aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt anzusehen ist, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen (nun unter Berücksichtigung des § 32 Abs. 1 AsylG 1997) vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will (VwGH 2.3.2006, Zl. 2003/20/0317 mit Hinweisen auf VwGH 23.1.2003, Zl. 2002/20/0533; 12.6.2003, Zl. 2002/20/0336).

1.2. Der Berufungswerber hat seinen Asylantrag im Wesentlichen folgendermaßen begründet: Sein Adoptivvater wäre verstorben und hätte er die Schule verlassen müssen. Sein nigerianischer Arbeitgeber hätte ihn dann mittels griechischem Visum zu seinem Bruder nach Griechenland schicken wollen, damit er dort einer Arbeit nachgehen hätte können. Er hätte Nigeria nur verlassen, um in Griechenland zu arbeiten.

Das Bundesasylamt hat im o.a. Bescheid bereits zu Recht festgestellt, dass die vom Berufungswerber geltend gemachte "Fluchtgeschichte" als nicht asylrelevant anzusehen ist.

Mit dem Berufungsvorbringen konnte den einschlägigen Argumenten des Bundesasylamtes gar nichts entgegengesetzt werden.

1.3. Im gegenständlichen Berufungsverfahren bleibt als maßgebender Sachverhalt Folgendes festzustellen:

Der Berufungswerber ist nigerianischer Staatsangehöriger.

Der Berufungswerber hat Nigeria aus wirtschaftlichen Gründen verlassen.

2. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich rechtlich Folgendes:

2.1. Gemäß § 75 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 100/2005 sind alle am 31.12.2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen; § 44 AsylG 1997 gilt.

Gemäß § 44 Abs. 2 AsylG 1997 werden Verfahren zur Entscheidung über Asylanträge, die ab dem 1.5.2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des AsylG 1997, BGBl. I Nr. 76/1997, in der jeweils geltenden Fassung geführt.

2.2. Zu Spruchteil I. des o.a. Bescheides:

2.2.1. Gemäß § 32 Abs. 1 AsylG 1997 dürfen in Berufungen gegen Entscheidungen des Bundesasylamtes nur neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden,

wenn sich der Sachverhalt, der der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, nach der Entscheidung erster Instanz entscheidungsrelevant geändert hat;

wenn das Verfahren erster Instanz mangelhaft war;

wenn diese dem Asylwerber bis zum Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz nicht zugänglich waren (nova reperta) oder (idF BGBl. I Nr. 129/2004) wenn der Asylwerber nicht in der Lage war, diese vorzubringen.

Der Berufungswerber hat - über seinen bereits vor dem Bundesasylamt geschilderten "Grund" hinausgehend - in seiner Berufung geltend gemacht, dass er nach dem Tod seines Adoptivvaters von dessen Familie wie ein Sklave behandelt worden wäre, weil er kein Blutsverwandter gewesen wäre. Damit hat er zwar eine Neuerung vorgebracht, welche aber im gegenständlichen Berufungsverfahren unberücksichtigt zu bleiben hat, weil keine der Voraussetzungen dieser in § 32 Abs. 1 AsylG 1997 vorgesehenen Ausnahmetatbestände (Z 1 - 4) gegeben ist. Zu betonen bleibt, dass kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass das erstinstanzliche Verfahren mangelhaft gewesen sein könnte, weshalb Z 2 leg. cit. nicht erfüllt ist.

Wie vom Verfassungsgerichtshof vom 15.10.2004, G 237/03 u.a., ausgeführt, wollte der Gesetzgeber mit dem in § 32 Abs. 1 AsylG vorgesehenen Neuerungsverbot jene Fälle erfassen, in welchen der Asylwerber das Asylverfahren missbräuchlich zu verlängern versucht. Diese Deutung durch den Verfassungsgerichtshof ist bei der Auslegung des nicht als verfassungswidrig aufgehobenen Restes der Regelung des § 32 Abs. 1 AsylG - im Sinne verfassungskonformer Interpretation - zu berücksichtigen, wie z.B. vom Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 27.9.2005, Zl. 2005/01/ 0313, festgehalten. Dies berücksichtigend, steht für das zuständige Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenates im gegenständlichen Fall fest, dass der bereits drei Mal straffällig gewordene Berufungswerber (siehe oben S 5) das Asylwesen in Österreich insofern missbraucht, als er mit seinem (auch nicht asylrelevanten) Berufungsvorbringen lediglich um jeden Preis seinen Aufenthalt in Österreich zu verlängern versucht.

2.2.2. Gemäß § 7 AsylG 1997 hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) droht und keiner in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK ist, wer aus wohlbegründeter Furcht aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich in Folge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentraler Aspekt der dem § 7 AsylG 1997 zugrunde liegenden, in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung (vgl. VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334). Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen (vgl. VwGH 25.1.2001, Zl. 2001/ 20/0011; VwGH 21.9.2000, Zl. 2000/20/0241; VwGH 14.11.1999, Zl. 99/01/0280). Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (vgl. VwGH 19.4.2001, Zl. 99/20/0273; VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334). Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK genannten Gründen zu befürchten habe (vgl. VwGH 19.10.2000, Zl. 98/20/0233; VwGH 9.3.1999, Zl. 98/01/0318).

Wie vom Bundesasylamt bereits festgestellt, konnte der Berufungswerber mit seinen vorgebrachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten und familiären Streitigkeiten in Nigeria nicht darlegen, dass ihm überhaupt asylrelevante Verfolgung iSd GFK droht. Durch den Flüchtlingsbegriff des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK, auf den § 7 AsylG ausdrücklich verweist, wird der Anspruch auf Gewährung von Asyl auf die Personen beschränkt, die aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung (in näher umschriebener Weise) von Verfolgung bedroht sind. Diese Aufzählung ist abschließend und stellen alle anderen als die genannten Gründe keine für die Asylgewährung relevanten Verfolgungsmotive dar (vgl. VwGH 15.3.2001, Zl. 99/20/0128; siehe auch VwGH 24.2.2000, Zl. 99/20/0542; VwGH 21.9.2000, Zl. 2000/20/0291; VwGH 21.9.2000, Zl. 2000/20/0286; VwGH 20.11.2000, Zl. 98/20/0552; VwGH 14.12.2000, Zl. 99/20/0210).

Der Berufungswerber konnte somit nicht darlegen, dass er in seinem Herkunftsstaat konkrete Verfolgungsmaßnahmen von gewisser Intensität zu befürchten hätte, und sind die in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Aus diesen Gründen ist festzustellen, dass dem Berufungswerber im Herkunftsstaat Nigeria keine Verfolgung iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht.

2.3. Zu Spruchteil II. des. o.a. Bescheides:

Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 idF BGBl. I Nr. 101/2003 hat die Behörde - im Falle einer Abweisung eines Asylantrages - von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist (§ 57 FrG).

Gemäß Art. 5 § 1 des Fremdenrechtspakets BGBl. I Nr. 100/2005 ist das FrG 1997 mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft getreten; am 1.1.2006 ist gemäß § 126 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (Art. 3 BG BGBl. I Nr. 100/2005; in der Folge: FPG) das FPG in Kraft getreten. Gemäß § 124 Abs. 2 FPG treten, soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des FrG 1997 verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des FPG. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das jeweilige andere Bundesgesetz nunmehr auf die entsprechenden Bestimmungen des FPG verweist. Demnach wäre die Verweisung des § 8 AsylG auf § 57 FrG nunmehr auf die "entsprechende Bestimmung" des FPG zu beziehen, nämlich auf § 50 FPG. Ob dies wirklich der Absicht des Gesetzgebers entspricht - da doch Asylverfahren, die am 31.12.2005 bereits anhängig waren, nach dem AsylG 1997 weiterzuführen sind - braucht nicht weiter untersucht zu werden, da sich die Regelungsinhalte beider Vorschriften (§ 57 FrG 1997 und § 50 FPG) nicht in einer Weise unterscheiden, die für den vorliegenden Fall von Bedeutung wären, und sich die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die sich - unmittelbar oder mittelbar - auf § 57 FrG 1997 bezieht, insoweit auch auf § 50 FPG übertragen ließe. Angemerkt sei jedoch, dass ein Verweis des § 8 AsylG 1997 auf § 50 FPG nicht etwa jene Rechtslage herstellt, die dem Asylgesetz 2005 entspricht; § 8 AsylG 2005 (der inhaltlich dem § 8 AsylG 1997 entspricht) verweist nämlich nicht auf § 50 FPG, sondern regelt den subsidiären Rechtsschutz etwas anders als § 8 AsylG, er zählt auch die maßgeblichen Bedrohungen selbst auf, und zwar in einer Weise, die nicht wörtlich dem § 50 FPG entspricht.

Gemäß § 57 Abs. 1 FrG idF BGBl. I Nr. 126/2002 ist die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Art. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (in der Folge: EMRK), Art. 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde. Gemäß § 57 Abs. 2 und 4 FrG idF BGBl. I Nr. 126/ 2002 ist die Zurückweisung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 GFK).

In § 50 FPG wird das Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung Fremder in einen Staat (Refoulementverbot) nunmehr wie folgt geregelt:

"(1) Die Zurückweisung, die Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre.

(2) Die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat oder die Hinderung an der Einreise aus einem Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre

Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005).

(3) Fremde, die sich auf eine der in Abs. 1 oder 2 genannten Gefahren berufen, dürfen erst zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden, nachdem sie Gelegenheit hatten, entgegenstehende Gründe darzulegen. Die Fremdenpolizeibehörde ist in diesen Fällen vor der Zurückweisung vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und hat dann über die Zurückweisung zu entscheiden.

(4) Die Abschiebung Fremder in einen Staat, in dem sie zwar im Sinn des Abs. 2 jedoch nicht im Sinn des Abs. 1 bedroht sind, ist nur zulässig, wenn sie aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder wenn sie von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (Art. 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge). (...)"

Wie bereits oben erwähnt, ist den vom Berufungswerber ins Treffen geführten Argumenten keinerlei glaubhafter asylrelevanter Fluchtgrund zu entnehmen.

Daher ist es dem Berufungswerber nicht gelungen, darzulegen, dass er im Falle seiner Abschiebung nach Nigeria in eine "unmenschliche Lage" versetzt würde und verstößt eine allfällige Abschiebung des Berufungswerbers nicht gegen Art. 2 und Art. 3 EMRK sowie nicht gegen das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK.

Der Berufungswerber ist in Nigeria offensichtlich keiner aktuellen Gefährdungs- bzw. Bedrohungssituation iSd § 57 Abs. 1 und Abs. 2 FrG 1997 (nunmehr iSd § 50 Abs. 1 und Abs. 2 FPG) ausgesetzt. Folglich ist gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 idF BGBl. I Nr. 101/2003 die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Berufungswerbers nach Nigeria zulässig.

2.4. Zu Spruchteil III. des o.a. Bescheides:

Gemäß § 8 Abs. 2 AsylG 1997 ist die Abweisung eines Asylantrages und die Feststellung der Zulässigkeit der Rückschiebung in den Herkunftsstaat gemäß Abs. 1 leg. cit. "mit einer Ausweisung zu verbinden".

Der Berufungswerber hat keinen sonstigen rechtmäßigen Aufenthalt nach dem AsylG oder nach einem anderen Bundesgesetz und ist daher der Aufenthalt des Berufungswerbers in Österreich rechtswidrig.

Zur Beendigung eines rechtswidrigen Aufenthaltes ist eine aufenthaltsbeendende Maßnahme - wie beispielsweise eine "Ausweisung" - geboten. Bei der Setzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme ist grundsätzlich - schon aufgrund des Gebotes zur verfassungskonformen Interpretation - zu prüfen, ob die Ausweisung einen Eingriff in das Privat- oder Familienleben des davon Betroffenen iSd Art. 8 EMRK darstellt.

Das Recht auf Familie iSd Art. 8 EMRK schützt das Zusammenleben der Familie, sodass die "Familie" nicht durch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme getrennt werden darf. Der Familienbegriff des Art. 8 EMRK umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundene Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Familienverhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ist jedoch auch bei fehlendem Zusammenleben gegeben. Der Familienbegriff iSd Art. 8 EMRK umfasst aber auch andere de facto Beziehungen, die nicht auf einer Eheschließung beruhen; maßgebend ist für solche de facto Beziehungen etwa das Zusammenleben eines Paares, die Dauer der Beziehung, die Demonstration der Verbundenheit durch gemeinsame Kinder oder auf andere Weise.

Der Berufungswerber hat in Österreich derzeit keinerlei verwandtschaftliche Anknüpfungspunkte und er hat keine Angehörigen iSd Art. 8 EMRK in Österreich. Daher hat das Bundesasylamt zu Recht den Berufungswerber gemäß § 8 Abs. 2 AsylG ausgewiesen.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 17.3.2005, G 78/04, G 88/04, G 182/04 u. G 183/04, ausdrücklich ausgesprochen, dass die asylrechtliche "Ausweisung" nur zur Abschiebung in jenen Staat ermächtigt, dessen Sicherheit die Asylbehörden bereits geprüft haben, und begründet dies auf S 49 folgendermaßen: "§ 8 Abs. 1 AsylG sieht iVm § 57 FrG eine Refoulement-Prüfung vor, die sich bloß auf den Herkunftsstaat bezieht. Hat diese Prüfung ergeben, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat zulässig ist, so ist diese Entscheidung mit einer Ausweisung

zu verbinden. In dieser Ausweisung liegt zunächst die an den Fremden gerichtete Aufforderung, das Bundesgebiet zu verlassen. Verlässt der Fremde das Bundesgebiet nicht freiwillig, so ist zur Durchsetzung der Ausweisung dessen Abschiebung durch die Fremdenpolizeibehörden vorgesehen (§§ 56ff FrG). Da die Asylbehörden das Refoulement-Verbot nur im Bezug auf den Herkunftsstaat zu prüfen haben, kann die Ausweisung nach § 8 Abs. 2 AsylG auch nur die Grundlage für eine Abschiebung in diesen Herkunftsstaat bilden."

Daraus folgt, dass das Bundesasylamt im gegenständlichen Fall zwar zu Recht die Ausweisung gemäß § 8 Abs. 2 AsylG unter Berücksichtigung des Art. 8 EMRK verfügt hat, aber seinen Spruchteil III. des o.a. Bescheides nicht im vom Verfassungsgerichtshof vorgegebenen Verständnis - auf den Zielstaat bezogen - gefasst hat. Das Bundesasylamt hat demnach verkannt, dass in einem Fall wie dem vorliegenden die Asylbehörden nicht berechtigt sind, die Ausweisung eines Asylwerbers ohne Einschränkung auf den Herkunftsstaat auszusprechen (hiezv VwGH 13.12.2005, Zl. 2005/01/0625; u. v.a.), weshalb dieser Spruchteil entsprechend abzuändern war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.